

Corporate-Governance-Bericht 2016

Corporate Governance bei der VTG AG

Das Handeln der VTG ist auf langfristigen Erfolg ausgerichtet. Eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung hat daher bei VTG einen hohen Stellenwert. Die Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für das vertrauensvolle Miteinander zwischen Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird dabei weitgehend entsprochen.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex sind im Internet dauerhaft zugänglich auf der Website www.vtg.de (unter der Rubrik Investor Relations – Corporate Governance – Entsprechenserklärung).

Wortlaut der aktuellen Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der VTG AG erklären gemäß § 161 AktG:

Entsprechenserklärung 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der VTG AG haben am 14. Februar 2017 die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Die VTG AG entspricht weitgehend den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer geltenden Fassung vom 5. Mai 2015 und hat diesen auch weitgehend seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. Februar 2016 entsprochen. Folgende Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

1. Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex

Die von der Gesellschaft für ihre Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen, weil ein

Selbstbehalt nach Ansicht der Gesellschaft nicht erforderlich ist, um Verantwortungsbewusstsein und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu steigern.

2. Ziffer 4.2.2. Absatz 2 Satz 3 des Kodex

Den in Ziffer 4.2.2. Absatz 2 Satz 3 des Kodex enthaltenen Empfehlungen zum vertikalen Vergütungsvergleich wurde nicht entsprochen und es ist auch nicht beabsichtigt, diese Empfehlung des Kodex umzusetzen. Der Aufsichtsrat sorgt gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG bereits von Gesetzes wegen dafür, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Hierbei berücksichtigt er auch die Vergütung auf nachgeordneten Führungsebenen. Die vom Kodex geforderten Festlegungen für den vertikalen Vergütungsvergleich bringen erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. Vor diesem Hintergrund wird das derzeit bestehende flexible, den konkreten Einzelfall berücksichtigende Konzept des Aufsichtsrats ohne derartige Festlegungen für vorzugswürdig gehalten.

3. Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex

Die Anstellungsverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder sehen betragsmäßige Höchstgrenzen nur hinsichtlich der Festvergütung und der variablen Vergütung, nicht aber hinsichtlich der "Vergütung insgesamt" (einschließlich eines möglichen Ermessensbonus) vor. Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist die durch die Kodexempfehlung angestrebte Deckelung der Vorstandsbezüge bereits hinreichend durch die derzeitigen Regelungen sichergestellt. Der Aufsichtsrat wird sein Ermessen bei der Prüfung eines möglichen Ermessensbonus wie in der Vergangenheit pflichtgemäß ausüben. Aus diesem Grund ist auch nicht beabsichtigt, diesen Teil der Empfehlung des Kodex bei neu abzuschließenden Vorstandsverträgen umzusetzen.

4. Ziffer 4.2.3 Absatz 3 des Kodex

Der Aufsichtsrat hält es für eine angemessene Versorgungszusage nicht für entscheidend, ein angestrebtes Versorgungsniveau festzulegen und behält sich daher vor, Versorgungszusagen zu machen, ohne dass das Versorgungsniveau festgelegt wird. Von dem jährlichen und langfristigen Aufwand für die Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat aufgrund von bestimmten Planungen und Annahmen gleichwohl ein hinreichend präzises Bild machen.

5. Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex

Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten zum Teil keinen „Abfindungs-Cap“. Auch für die Zukunft schließt der Aufsichtsrat nicht aus, Vorstandsverträge mit Regelungen zu schließen, die diesbezüglich dem Kodex nicht entsprechen. Der Aufsichtsrat vertritt die Position, dass im Interesse einer optimalen Vorstandsbesetzung die im gesetzlichen Rahmen bestehende Gestaltungsfreiheit beim Abschluss von Vorstandsverträgen nicht in einzelnen Details vorab beschränkt werden sollte.

6. Ziffer 4.2.4 des Kodex

Die Gesellschaft hat die Vergütung des Vorstands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juni 2014 nicht individualisiert offen gelegt. Aufgrund dieses Beschlusses wird die Vorstandsvergütung auch in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2018 nicht individualisiert offen gelegt werden.

7. Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex

Da aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juni 2014 die Vergütung des Vorstands nicht individualisiert offen gelegt wird, enthält der Vergütungsbericht keine individualisierte Darstellung entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex und werden die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen nicht verwendet.

8. Ziffer 5.3.2 des Kodex

Die Gesellschaft hat sich entschieden, anstelle der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, die Überwachungstätigkeit dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit vorzubehalten, da sie eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist. Außerdem ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit mindestens 3 Mitgliedern den ohnehin nur aus 6 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat bei seiner Arbeit kaum entlasten würde.

9. Ziffer 5.3.3 des Kodex

Die Gesellschaft hat aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von der Einrichtung eines eigenen Nominierungsausschusses abgesehen. Die Aufgaben des im Kodex vorgesehenen Nominierungsausschusses sind dem Präsidialausschuss übertragen, der sich wie der Aufsichtsrat insgesamt nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt.

10. Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex

Die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung verabschiedeten Ziele sehen weder eine Altersgrenze noch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat und auch keine konkreten Festlegungen zur Vielfalt (*Diversity*) vor. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass das Alter und die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat keine geeigneten Kriterien für die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten darstellen. Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung auch auf die Vielfalt (*Diversity*) und steht den diesbezüglich vom Kodex verfolgten Zielen aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Festlegungen sind aus Sicht des Aufsichtsrats insoweit jedoch problematisch; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

11. Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass aufgrund der kontinuierlichen Unterrichtung des Aufsichtsrats über alle wichtigen Ereignisse sowie der konstanten Entwicklung des Geschäfts und der Gesellschaft eine Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichte mit dem Aufsichtsrat vor deren Veröffentlichung nicht zwingend erforderlich ist, um dem

Aufsichtsrat die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Steuerungsfunktion zu ermöglichen.

12. Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex

Die Gesellschaft kommt ihren Veröffentlichungspflichten jeweils innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nach und informiert ihre Aktionäre am Jahresanfang im Voraus über die Veröffentlichungsdaten aller im Geschäftsjahr zu publizierenden Finanzberichte. Eine darüber hinausgehende Verkürzung der Fristen gemäß Nr. 7.1.2 Satz 4 des Kodex erachten Vorstand und Aufsichtsrat aus organisatorischen Gründen und angesichts des damit verbundenen Aufwands für nicht sinnvoll.

Aktualisierung der Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der VTG AG haben zuletzt am 14. Februar 2017 eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ("**Entsprechenserklärung**") abgegeben.

Im Anschluss an die Hauptversammlung am 8. Juni 2017 hat der neu gewählte Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen durch die EU-Abschlussprüfungsreform soll die Bildung eines Prüfungsausschusses das Gesamtgremium entlasten und eine effizientere Bearbeitung von Einzelthemen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung ermöglichen. Aus diesem Grund wird Ziffer 8. der Entsprechenserklärung zu Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex dahingehend aktualisiert, dass seit dem oben genannten Zeitpunkt den Empfehlungen von Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung unverändert.

8. Juni 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß Ziff. 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziff. 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung des Kodex hat der Aufsichtsrat am 10. Februar 2011 Ziele für seine künftige Zusammensetzung beschlossen und diesen Beschluss im Hinblick auf die 2012 erneut geänderte Fassung der Ziff. 5.4.1 des Kodex durch Beschluss vom 11. Februar 2013 um eine Aussage zu der Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziff. 5.4.2 des Kodex ergänzt.

Im Jahr 2015 wurde im Wege einer erneuten Änderung von Ziff. 5.4.1 des Kodex als weiteres Kriterium eine festzulegende Regelgrenze der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat in den Katalog der in Ziff. 5.4.1 Kodex genannten Ziele eingefügt. Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze festgelegt.

Internationalität

Die VTG Aktiengesellschaft zählt zu den führenden Waggonvermiet- und Schienenlogistikunternehmen in Europa. Neben der Vermietung der Eisenbahngüterwagen bietet der Konzern umfassende internationale multi-modale Logistikdienstleistungen mit Schwerpunkt Verkehrsträger Schiene sowie weltweite Tankcontainertransporte an. Mit Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ist die VTG in vielen europäischen Ländern, in Nordamerika und Asien präsent. So international wie das Geschäft sind auch die Kunden und die Mitarbeiter der VTG-Gruppe. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seiner Zusammensetzung diese internationale Tätigkeit. Deshalb sollten mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über eine mehrjährige internationale Expertise verfügen.

Potenzielle Interessenskonflikte

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auch eine die Empfehlungen und Anregungen in Ziff. 5.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex in Bezug auf Interessenskonflikte berücksichtigende Regelung enthält, zu deren Einhaltung jedes Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtszeit verpflichtet ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber, zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden, offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder

Dem Aufsichtsrat sollen weiterhin mindestens drei Mitglieder angehören, die im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind, das heißt insbesondere in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann.

Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Wie bereits in der Entschlusserklärung gemäß § 161 AktG zum Ausdruck gebracht, ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass Alter und Zugehörigkeitsdauer ein keine geeigneten Kriterien für die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten darstellen.

Diversity

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung auch auf die Vielfalt (*Diversity*) und steht den diesbezüglich vom Kodex verfolgten Zielen einschließlich dem einer angemessenen Beteiligung von Frauen aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Festlegungen im Sinne von Quotenregelungen sind aus Sicht des Aufsichtsrats insoweit jedoch problematisch; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

Stand der Umsetzung

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit mehr als zwei Mitglieder mit mehrjähriger internationaler Expertise sowie mehr als drei unabhängige Mitglieder im Sinne der Ziff. 5.4.2 des Kodex an.

Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und Führungsebenen sowie Stand der Umsetzung

Das "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" vom 24. April 2015 hat das Aktiengesetz sowie eine Reihe weiterer Gesetze geändert.

Für die VTG AG ergaben sich aus dem Gesetz insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der VTG AG durch den Aufsichtsrat,
- Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand der VTG AG durch den Aufsichtsrat,
- Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene der VTG AG durch den Vorstand.

Nach eingehender Prüfung haben der Aufsichtsrat mit Beschlussfassung vom 15. September 2015 und der Vorstand mit Beschlussfassung vom 2. September 2015 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- Für den Aufsichtsrat wird für den Referenzzeitraum (bis 30. Juni 2017) die Zielgröße „0“ festgelegt.
- Für den Vorstand wird für den Referenzzeitraum (bis 30. Juni 2017) die Zielgröße „0“ festgelegt.
- Für den Frauenanteil wird für den Referenzzeitraum (bis 30. Juni 2017) in der ersten Führungsebene – entsprechend dem Status Quo – eine Zielgröße von 8% und in der zweiten Führungsebene eine Zielgröße von 30% festgelegt.

Aufsichtsrat und Vorstand der VTG AG sehen die genannten Zielgrößen derzeit als ausnahmslos erfüllt an.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung ist die VTG AG verpflichtet, sämtliche Mitteilungen über Aktienkäufe oder -verkäufe von Organmitgliedern oder von mit ihnen in enger Verbindung stehenden Personen unverzüglich zu veröffentlichen und der BaFin die Veröffentlichung mitzuteilen. Die VTG veröffentlicht daher die Mitteilungen über diese so genannten Directors' Dealings auf ihrer Website www.vtg.de (unter der Rubrik Investor Relations – Corporate Governance – Directors' Dealings).

Per 31. Dezember 2016 belief sich das Grundkapital auf 28.756.219 €, mit ebenso vielen Stimmen. Der Gesamtbesitz des Vorstands belief sich auf 0,52 % des Kapitals und der Stimmen, der Gesamtbesitz des Aufsichtsrats auf 0,01 % des Kapitals und der Stimmen.